Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Kultur und Bildung

2021/0106(COD)

16.6.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union
(COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD))

Verfasser der Stellungnahme: (*): Marcel Kolaja

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 24. April 2021 veröffentlichte die Kommission ihren Legislativvorschlag zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Gesetz), mit dem ein Rechtsrahmen eingeführt wird, durch den dafür gesorgt werden soll, dass die Nutzung von KI-Systemen, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, sicher ist und dass dabei die Grundrechte und die Werte der Europäischen Union geachtet werden.

Darüber hinaus werden durch den Vorschlag die Entwicklung eines Binnenmarkts für rechtskonforme, sichere und vertrauenswürdige KI-Anwendungen erleichtert, die Governance und die wirksame Durchsetzung des geltenden Rechts zur Wahrung der Grundrechte sowie die Sicherheitsanforderungen an KI-Systeme gestärkt und es wird für Rechtssicherheit gesorgt, um Investitionen und Innovationen im Bereich der künstlichen Intelligenz zu fördern.

Insgesamt wird der Vorschlag der Kommission begrüßt. In dieser Stellungnahme werden jedoch einige Anregungen für Änderungen gegeben – hauptsächlich, um die Liste der Hochrisiko-KI-Anwendungen in Bezug auf die Bereiche Bildung, Medien und Kultur in Anhang III zu erweitern und um einige Bestimmungen zu verbotenen Praktiken in Artikel 5 zu ändern.

Konkret wird in dieser Stellungnahme dem zunehmenden Einsatz von KI-Technologien in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung Rechnung getragen. Daher wird vorgeschlagen, auch solche KI-Technologien als hochriskant einzustufen, die zur Überwachung von Schülern und Studierenden bei Prüfungen oder zur Bestimmung des zu absolvierenden Fachgebiets oder Studiengangs dienen. In Bezug auf Medien und Kultur wird die Auffassung vertreten, dass KI-Technologien, die zur Erstellung oder Verbreitung maschinell erzeugter Nachrichtenartikel verwendet werden, sowie KI-Technologien, die zur Empfehlung oder Priorisierung audiovisueller Inhalte eingesetzt werden, als hochriskant einzustufen sind.

Darüber hinaus wird empfohlen, das Verbot des Einsatzes von Systemen, die das soziale Verhalten natürlicher Personen bewerten, auf die Nutzung durch öffentliche und private Stellen auszuweiten, da die Gefahr der Diskriminierung und des Ausschlusses bestimmter Gruppen oder Personen besteht.

Angesichts der Gefahr, die der Einsatz biometrischer Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen für die Grundrechte der Bürger, die Versammlungsfreiheit sowie die Arbeit von investigativen Journalisten, Aktivisten und politischen Vertretern darstellt, wird schließlich vorgeschlagen, den Einsatz solcher Technologien in öffentlich zugänglichen Räumen im Einklang mit der Entschließung des Parlaments vom 6. Oktober 2021 zu dem Thema: „Künstliche Intelligenz im Strafrecht und ihre Verwendung durch die Polizei und Justizbehörden in Strafsachen“ zu verbieten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres als federführende Ausschüsse, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung künstlicher Intelligenz im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird. Diese Verordnung beruht auf einer Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie einem hohen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte, und gewährleistet den grenzüberschreitenden freien Verkehr KI-gestützter Waren und Dienstleistungen, wodurch verhindert wird, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von KI-Systemen beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Verordnung erlaubt wird.	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen ***auf der Grundlage ethischer Grundsätze*** insbesondere für die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung künstlicher Intelligenz im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird***, wobei das Risiko nachteiliger und diskriminierender Auswirkungen auf die Menschen zu minimieren ist, ohne Innovationen zu beeinträchtigen***. Diese Verordnung beruht auf einer Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie einem hohen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte ***der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Umwelt***, und gewährleistet den grenzüberschreitenden freien Verkehr KI-gestützter Waren und Dienstleistungen, wodurch verhindert wird, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von KI-Systemen beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Verordnung erlaubt wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Systeme der künstlichen Intelligenz (KI-Systeme) können problemlos in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft, auch grenzüberschreitend, eingesetzt werden und in der gesamten Union verkehren. Einige Mitgliedstaaten haben bereits die Verabschiedung nationaler Vorschriften in Erwägung gezogen, damit künstliche Intelligenz sicher ist und unter Einhaltung der Grundrechte entwickelt und verwendet wird. Unterschiedliche nationale Vorschriften können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen und würden die Rechtssicherheit für Akteure, die KI-Systeme entwickeln oder verwenden, beeinträchtigen. Daher sollte in der gesamten Union ein einheitlich hohes Schutzniveau sichergestellt werden, wobei Unterschiede, die den freien Verkehr von KI-Systemen und damit zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen im Binnenmarkt behindern, vermieden werden sollten, indem den Akteuren einheitliche Verpflichtungen auferlegt werden und der gleiche Schutz der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses und der Rechte von Personen im gesamten Binnenmarkt auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet wird. Soweit diese Verordnung konkrete Vorschriften zum Schutz von Privatpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, mit denen vor allem die Verwendung von KI-Systemen zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken eingeschränkt wird, sollte sich diese Verordnung in Bezug auf diese konkreten Vorschriften auch auf Artikel 16 AEUV stützen. Angesichts dieser konkreten Vorschriften und des Rückgriffs auf Artikel 16 AEUV	(2) Systeme der künstlichen Intelligenz (KI-Systeme) können problemlos in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft, auch grenzüberschreitend, eingesetzt werden und in der gesamten Union verkehren. Einige Mitgliedstaaten haben bereits die Verabschiedung nationaler Vorschriften in Erwägung gezogen, damit künstliche Intelligenz ***vertrauenswürdig und*** sicher ist und unter Einhaltung der Grundrechte entwickelt und verwendet wird. Unterschiedliche nationale Vorschriften können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen und würden die Rechtssicherheit für Akteure, die KI-Systeme entwickeln oder verwenden, beeinträchtigen. Daher sollte in der gesamten Union ein einheitlich hohes Schutzniveau sichergestellt werden, ***um eine vertrauenswürdige KI zu erreichen,*** wobei Unterschiede, die den freien Verkehr***, Innovationen, den Einsatz und die Einführung*** von KI-Systemen und damit zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen im Binnenmarkt behindern, vermieden werden sollten, indem den Akteuren einheitliche Verpflichtungen auferlegt werden und der gleiche Schutz der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses und der Rechte von Personen im gesamten Binnenmarkt auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet wird. Soweit diese Verordnung konkrete Vorschriften zum Schutz von Privatpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, mit denen vor allem die Verwendung von KI-Systemen zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken eingeschränkt wird, sollte sich diese Verordnung in Bezug auf diese konkreten Vorschriften

ist es angezeigt, den Europäischen Datenschutzausschuss zu konsultieren.	auch auf Artikel 16 AEUV stützen. Angesichts dieser konkreten Vorschriften und des Rückgriffs auf Artikel 16 AEUV ist es angezeigt, den Europäischen Datenschutzausschuss zu konsultieren.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Künstliche Intelligenz bezeichnet eine Reihe von Technologien, die sich rasant entwickeln und zu vielfältigem Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg beitragen können. Durch die Verbesserung der Vorhersage, Optimierung der Abläufe, Ressourcenzuweisung und Personalisierung digitaler Lösungen, die Einzelpersonen und Organisationen zur Verfügung stehen, kann die Verwendung künstlicher Intelligenz den Unternehmen wesentliche Wettbewerbsvorteile verschaffen und zu guten Ergebnissen für Gesellschaft und Umwelt führen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Landwirtschaft, allgemeine und berufliche Bildung, Infrastrukturmanagement, Energie, Verkehr und Logistik, öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit, Justiz, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.	(3) Künstliche Intelligenz bezeichnet eine Reihe von Technologien, die sich rasant entwickeln und zu vielfältigem Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg beitragen können ***und bereits beitragen, wenn sie im Einklang mit ethischen Grundsätzen entwickelt wurden***. Durch die Verbesserung der Vorhersage, Optimierung der Abläufe, Ressourcenzuweisung und Personalisierung digitaler Lösungen, die Einzelpersonen und Organisationen zur Verfügung stehen, kann die Verwendung künstlicher Intelligenz den Unternehmen wesentliche Wettbewerbsvorteile verschaffen und zu guten Ergebnissen für Gesellschaft und Umwelt führen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Landwirtschaft, allgemeine und berufliche Bildung***, Medien, Sport und Kultur***, Infrastrukturmanagement, Energie, Verkehr und Logistik, öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit, Justiz, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gleichzeitig kann künstliche Intelligenz je nach den Umständen ihrer konkreten Anwendung und Nutzung Risiken mit sich bringen und öffentliche Interessen und Rechte schädigen, die durch das Unionsrecht geschützt sind. Ein solcher Schaden kann materieller oder immaterieller Art sein.	(4) Gleichzeitig kann künstliche Intelligenz je nach den Umständen ihrer konkreten Anwendung und Nutzung Risiken mit sich bringen und öffentliche Interessen und Rechte schädigen, die durch das Unionsrecht geschützt sind***, darunter die Grundrechte von Arbeitnehmern, Menschen in Lernprozessen und sozial engagierten Menschen, den Schutz der Privatsphäre, den Datenschutz und die informationelle Selbstbestimmung, gesellschaftliche oder ökologische Rechte***. Ein solcher Schaden kann materieller oder immaterieller Art sein.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Daher ist ein Rechtsrahmen der Union mit harmonisierten Vorschriften für künstliche Intelligenz erforderlich, um die Entwicklung, Verwendung und Verbreitung künstlicher Intelligenz im Binnenmarkt zu fördern und gleichzeitig einen hohen Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit und Sicherheit und den Schutz der durch das Unionsrecht anerkannten und geschützten Grundrechte zu gewährleisten. Zur Umsetzung dieses Ziels sollten Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme bestimmter KI-Systeme festgelegt werden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sodass diesen Systemen der Grundsatz des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs zugutekommen kann. Durch die Festlegung dieser Vorschriften unterstützt die Verordnung das vom Europäischen Rat[33]	(5) Daher ist ein Rechtsrahmen der Union mit harmonisierten Vorschriften für künstliche Intelligenz erforderlich, um die Entwicklung, Verwendung und Verbreitung künstlicher Intelligenz im Binnenmarkt zu fördern und gleichzeitig einen hohen Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit und Sicherheit und den Schutz der durch das Unionsrecht anerkannten und geschützten Grundrechte***, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Umwelt*** zu gewährleisten. Zur Umsetzung dieses Ziels sollten Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme bestimmter KI-Systeme festgelegt werden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sodass diesen Systemen der Grundsatz des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs zugutekommen kann. Durch die Festlegung

formulierte Ziel der Union, bei der Entwicklung einer sicheren, vertrauenswürdigen ***und*** ethisch vertretbaren künstlichen Intelligenz weltweit eine Führungsrolle einzunehmen, und sorgt für den vom Europäischen Parlament***[34]*** ausdrücklich geforderten Schutz von Ethikgrundsätzen.

dieser Vorschriften unterstützt die Verordnung das vom Europäischen Rat[33] formulierte Ziel der Union, bei der Entwicklung einer sicheren, vertrauenswürdigen***,*** ethisch vertretbaren ***und auf den Grundrechten beruhenden*** künstlichen Intelligenz weltweit eine Führungsrolle einzunehmen, und sorgt für den vom Europäischen Parlament[34] ausdrücklich geforderten Schutz von Ethikgrundsätzen ***mit einem Vorgehen, bei dem der Mensch im Mittelpunkt steht, und unter Achtung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung, der Redefreiheit, der Freiheit und des Pluralismus der Medien sowie der Vielfalt***.

---

[33] Europäischer Rat, Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (1. und 2. Oktober 2020) – Schlussfolgerungen, EUCO 13/20, 2020, S. 6.

[34] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, 2020/2012 (INL).

[33] Europäischer Rat, Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (1. und 2. Oktober 2020) – Schlussfolgerungen, EUCO 13/20, 2020, S. 6.

[34] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, 2020/2012 (INL).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um die Entwicklung, die Einführung und das Verständnis von KI zu fördern, muss die Union weitere Anstrengungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unternehmen, um unter anderem den Mangel an IKT-Fachkräften und Grundstudiengängen im Bereich KI, digital qualifizierten Arbeitskräften sowie das Fehlen selbst grundlegender digitaler

Kompetenzen bei einem erheblichen Teil der Bevölkerung der Union anzugehen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Der Mangel an öffentlichen und privaten Investitionen untergräbt derzeit die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen in der gesamten Union, insbesondere im Vergleich zu anderen großen Industriestaaten. Besondere Aufmerksamkeit, Anreize und Unterstützung sollten der Förderung der Einführung von KI in KMU gewidmet werden, einschließlich im Bildungsbereich, in den Kultur- und Kreativbranchen und in der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „öffentlich zugänglicher Raum“ so verstanden werden, dass er sich auf einen der Öffentlichkeit zugänglichen physischen Ort bezieht, unabhängig davon, ob sich der betreffende Ort in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet. Daher erfasst der Begriff keine privaten Orte, wie Privathäuser, private Clubs, Büros, Lager ***und*** Fabriken, die normalerweise für Dritte, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, nicht frei zugänglich sind, es sei denn, diese wurden ausdrücklich eingeladen oder ihr Zugang	(9) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „öffentlich zugänglicher Raum“ so verstanden werden, dass er sich auf einen der Öffentlichkeit zugänglichen physischen ***oder virtuellen*** Ort bezieht, unabhängig davon, ob sich der betreffende Ort in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet. Daher erfasst der Begriff keine privaten Orte, wie Privathäuser, private Clubs, Büros, Lager***,*** Fabriken und ***andere private Räume***, die normalerweise für Dritte, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, nicht frei zugänglich sind, es sei denn, diese wurden

ausdrücklich erlaubt. ***Auch Online-Räume werden nicht erfasst, da es sich nicht um physische*** Räume ***handelt***. Die bloße Tatsache, dass bestimmte Bedingungen für den Zugang zu einem bestimmten Raum gelten können, wie Eintrittskarten oder Altersbeschränkungen, bedeutet jedoch nicht, dass der Raum im Sinne dieser Verordnung nicht öffentlich zugänglich ist. Folglich sind neben öffentlichen Räumen wie Straßen, relevanten Teilen von Regierungsgebäuden und den meisten Verkehrsinfrastrukturen auch Bereiche wie Kinos, Theater, Geschäfte und Einkaufszentren in der Regel öffentlich zugänglich. Ob ein bestimmter Raum öffentlich zugänglich ist, sollte jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen individuellen Situation entschieden werden.

ausdrücklich eingeladen oder ihr Zugang ausdrücklich erlaubt. ***Derselbe Grundsatz sollte auch für geschützte virtuelle öffentlich zugängliche*** Räume ***gelten***. Die bloße Tatsache, dass bestimmte Bedingungen für den Zugang zu einem bestimmten Raum gelten können, wie Eintrittskarten oder Altersbeschränkungen, bedeutet jedoch nicht, dass der Raum im Sinne dieser Verordnung nicht öffentlich zugänglich ist. Folglich sind neben öffentlichen Räumen wie Straßen, Parks, Sportanlagen, relevanten Teilen von Regierungsgebäuden und den meisten Verkehrsinfrastrukturen auch Bereiche wie Kinos, Theater, Geschäfte***, Museen, Bibliotheken, Denkmäler, Kulturstätten*** und ***Kulturinstitutionen sowie*** Einkaufszentren in der Regel öffentlich zugänglich. Ob ein bestimmter Raum öffentlich zugänglich ist, sollte jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen individuellen Situation entschieden werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um einen einheitlichen und hohen Schutz öffentlicher Interessen im Hinblick auf die Gesundheit ***und*** Sicherheit ***sowie*** die Grundrechte zu gewährleisten, werden für alle Hochrisiko-KI-Systeme gemeinsame Normen vorgeschlagen. Diese Normen sollten mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) im Einklang stehen, nichtdiskriminierend sein und mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Union vereinbar sein.	(13) Um einen einheitlichen und hohen Schutz öffentlicher Interessen im Hinblick auf die Gesundheit***, die*** Sicherheit***,*** die Grundrechte***, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Umwelt*** zu gewährleisten, werden für alle Hochrisiko-KI-Systeme ***eine Reihe von ethischen Grundsätzen sowie*** gemeinsame Normen vorgeschlagen. Diese Normen sollten mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“)***, der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ und der europäischen Erklärung vom 26. Januar***

	2022 zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade im Einklang stehen, nichtdiskriminierend sein und mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Union vereinbar sein.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14b) Der Begriff „KI-Kompetenz“ bezieht sich auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es sowohl den Bürgern als auch den Akteuren im Rahmen der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen ermöglichen, KI-Systeme in Kenntnis der Sachlage einzusetzen und zu nutzen sowie ein Bewusstsein für die Chancen und Risiken der KI zu entwickeln und dadurch ihre demokratische Kontrolle zu fördern. Die KI-Kompetenz sollte sich nicht nur auf das Erlernen von Instrumenten und Technologien beschränken, sondern auch darauf abzielen, den Bürgern und den Akteuren im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen die Fähigkeit zum kritischen Denken zu vermitteln, die erforderlich ist, um schädliche oder manipulative Verwendungen zu erkennen, sowie ihr Handeln und ihre Fähigkeit, die Anforderungen vollständig einzuhalten und vertrauenswürdige KI zu nutzen, zu verbessern. Es ist daher notwendig, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Betreiber von KI-Systemen in Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessengruppen den Ausbau der KI-Kompetenz in allen Gesellschaftsschichten und bei Bürgern aller Altersgruppen, einschließlich Frauen und Mädchen, fördern und die

	diesbezüglichen Fortschritte genau verfolgen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Abgesehen von den zahlreichen nutzbringenden Verwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz kann diese Technik auch missbraucht werden und neue und wirkungsvolle Instrumente für manipulative, ausbeuterische und soziale Kontrollpraktiken bieten. Solche Praktiken sind besonders schädlich und sollten verboten werden, weil sie im Widerspruch zu den Werten der Union stehen, nämlich der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundrechte in der Union, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, Datenschutz und Privatsphäre sowie der Rechte des Kindes.	(15) Abgesehen von den zahlreichen nutzbringenden Verwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz kann diese Technik auch missbraucht werden und neue und wirkungsvolle Instrumente für manipulative, ausbeuterische und soziale Kontrollpraktiken bieten. Solche Praktiken sind besonders schädlich und sollten verboten werden, weil sie im Widerspruch zu den Werten der Union stehen, nämlich der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundrechte in der Union, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, ***Schutz von Angestellten und Arbeitnehmern,*** Datenschutz und Privatsphäre ***und Gleichstellung der Geschlechter*** sowie der Rechte des Kindes.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Hochrisiko-KI-Systeme sollten nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie bestimmte verbindliche Anforderungen erfüllen. Mit diesen Anforderungen sollte sichergestellt	(27) Hochrisiko-KI-Systeme sollten nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie bestimmte verbindliche Anforderungen erfüllen. Mit diesen Anforderungen sollte sichergestellt

werden, dass Hochrisiko-KI-Systeme, die in der Union verfügbar sind oder deren Ergebnisse anderweitig in der Union verwendet werden, keine unannehmbaren Risiken für wichtige öffentliche Interessen der Union bergen, wie sie im Unionsrecht anerkannt und geschützt sind. Als hochriskant sollten nur solche KI-Systeme eingestuft werden, die erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von Personen in der Union haben; etwaige mögliche Beschränkungen des internationalen Handels, die sich daraus ergeben, sollten so gering wie möglich bleiben.

werden, dass Hochrisiko-KI-Systeme, die in der Union verfügbar sind oder deren Ergebnisse anderweitig in der Union verwendet werden, keine unannehmbaren Risiken für wichtige öffentliche Interessen der Union bergen, wie sie im Unionsrecht anerkannt und geschützt sind. Als hochriskant sollten nur solche KI-Systeme eingestuft werden, die erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von Personen in der Union ***sowie auf die Gesellschaft und auf die Umwelt*** haben; etwaige mögliche Beschränkungen des internationalen Handels, die sich daraus ergeben, sollten so gering wie möglich bleiben.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) KI-Systeme könnten negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen haben, insbesondere wenn solche Systeme als Komponenten von Produkten zum Einsatz kommen. Im Einklang mit den Zielen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die den freien Verkehr von Produkten im Binnenmarkt erleichtern und gewährleisten sollen, dass nur sichere und anderweitig konforme Produkte auf den Markt gelangen, ist es wichtig, dass die Sicherheitsrisiken, die ein Produkt als Ganzes aufgrund seiner digitalen Komponenten, einschließlich KI-Systeme, mit sich bringen kann, angemessen vermieden und gemindert werden. So sollten beispielsweise zunehmend autonome Roboter – sei es in der Fertigung oder in der persönlichen Assistenz und Pflege – in der Lage sein, sicher zu arbeiten und ihre Funktionen in komplexen	(28) KI-Systeme könnten negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen haben, insbesondere wenn solche Systeme als Komponenten von Produkten zum Einsatz kommen. Im Einklang mit den Zielen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die den freien Verkehr von Produkten im Binnenmarkt erleichtern und gewährleisten sollen, dass nur sichere und anderweitig konforme Produkte auf den Markt gelangen, ist es wichtig, dass die Sicherheitsrisiken, die ein Produkt als Ganzes aufgrund seiner digitalen Komponenten, einschließlich KI-Systeme, mit sich bringen kann, angemessen vermieden und gemindert werden. So sollten beispielsweise zunehmend autonome Roboter – sei es in der Fertigung oder in der persönlichen Assistenz und Pflege – in der Lage sein, sicher zu arbeiten und ihre Funktionen in komplexen

Umgebungen zu erfüllen. Desgleichen sollten die immer ausgefeilteren Diagnosesysteme und Systeme zur Unterstützung menschlicher Entscheidungen im Gesundheitssektor, in dem die Risiken für Leib und Leben besonders hoch sind, zuverlässig und genau sein. Das Ausmaß der negativen Auswirkungen des KI-Systems auf die durch die Charta geschützten Grundrechte ist bei der Einstufung eines KI-Systems als hochriskant von besonderer Bedeutung. Zu diesen Rechten gehören die Würde des Menschen, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung, der Verbraucherschutz***,*** die Arbeitnehmerrechte, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und das Verteidigungsrecht ***sowie*** das Recht auf eine gute Verwaltung. Es muss betont werden, dass Kinder – zusätzlich zu diesen Rechten – über spezifische Rechte verfügen, wie sie in Artikel 24 der EU-Charta und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) (im Hinblick auf das digitale Umfeld weiter ausgeführt in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des UNCRC) verankert sind; in beiden wird die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Kinder gefordert und ihr Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge festgelegt, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Darüber hinaus sollte dem Grundrecht auf ein hohes Umweltschutzniveau, das in der Charta verankert ist und mit der Unionspolitik umgesetzt wird, bei der Bewertung ***der Schwere*** des Schadens, den ein KI-System u. a. in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen verursachen

Umgebungen zu erfüllen. Desgleichen sollten die immer ausgefeilteren Diagnosesysteme und Systeme zur Unterstützung menschlicher Entscheidungen im Gesundheitssektor, in dem die Risiken für Leib und Leben besonders hoch sind, zuverlässig und genau sein. Das Ausmaß der negativen Auswirkungen des KI-Systems auf die durch die Charta geschützten Grundrechte ist bei der Einstufung eines KI-Systems als hochriskant von besonderer Bedeutung. Zu diesen Rechten gehören die Würde des Menschen, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung, ***das Recht auf Bildung,*** der Verbraucherschutz ***und*** die Arbeitnehmerrechte***. Besonderes Augenmerk sollte auf die Gleichstellung der Geschlechter***, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und das Verteidigungsrecht***,*** das Recht auf eine gute Verwaltung***, den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die Sicherstellung der kulturellen Vielfalt gelegt werden***. Es muss betont werden, dass Kinder – zusätzlich zu diesen Rechten – über spezifische Rechte verfügen, wie sie in Artikel 24 der EU-Charta und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) (im Hinblick auf das digitale Umfeld weiter ausgeführt in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des UNCRC) verankert sind; in beiden wird die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Kinder gefordert und ihr Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge festgelegt, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Darüber hinaus sollte dem Grundrecht auf ein hohes Umweltschutzniveau, das in der Charta verankert ist und mit der Unionspolitik

kann, ebenfalls Rechnung getragen werden.

umgesetzt wird, bei der Bewertung des Schadens, den ein KI-System u. a. in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ***oder auf die Umwelt – wobei die Gewinnung und der Verbrauch natürlicher Ressourcen, Abfälle und der CO_2-Fußabdruck zu berücksichtigen sind*** – verursachen kann, ebenfalls Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Technische Ungenauigkeiten von KI-Systemen, die für die biometrische ***Fernidentifizierung*** natürlicher Personen bestimmt sind, können zu verzerrten Ergebnissen führen und eine diskriminierende Wirkung haben. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn es um das Alter, die ethnische Herkunft, das Geschlecht oder Behinderungen geht. Daher sollten biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme und Systeme zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung als hochriskant eingestuft werden. Angesichts der mit ihnen verbundenen Risiken sollten für beide Arten von biometrischen ***Fernidentifizierungssystemen*** besondere Anforderungen im Hinblick auf die Protokollierungsfunktionen und die menschliche Aufsicht gelten.	(33) Technische Ungenauigkeiten von KI-Systemen, die für die biometrische ***Identifizierung*** natürlicher Personen bestimmt sind, können zu verzerrten Ergebnissen führen und eine diskriminierende Wirkung haben. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn es um das Alter, die ethnische Herkunft, das Geschlecht oder Behinderungen geht. Daher sollten biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme und Systeme zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung als hochriskant eingestuft werden. Angesichts der mit ihnen verbundenen Risiken sollten für beide Arten von biometrischen ***Identifizierungssystemen*** besondere Anforderungen im Hinblick auf die Protokollierungsfunktionen und die menschliche Aufsicht gelten. ***Biometrische Identifizierungssysteme, die nicht der Fernidentifizierung dienen und für den Einsatz in öffentlich zugänglichen Räumen, an Arbeitsplätzen und in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung bestimmt sind, bergen ebenfalls ein hohes Risiko. Die Einstufung biometrischer Identifizierungssysteme, die nicht der Fernidentifizierung dienen und für den***

	Einsatz in öffentlich zugänglichen Räumen, an Arbeitsplätzen und in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung bestimmt sind, als Hochrisiko-KI-System sollte von Fall zu Fall erfolgen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Die Einführung von KI-Systemen im Bildungsbereich ist unabdingbar, um zur Modernisierung ganzer Bildungssysteme beizutragen, die Qualität der Bildung sowohl offline als auch online zu erhöhen und die digitale Bildung zu beschleunigen und sie somit auch einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. KI-gestützte digitale Bildung ist zwar kein Ersatz für den Präsenzunterricht, sie ist jedoch zunehmend notwendig, um das gesellschaftliche und wirtschaftliche Wachstum sowie die Inklusivität zu fördern und das Bildungsniveau und den Zugang zur Bildung für den Einzelnen zu verbessern.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) KI-Systeme, die in der allgemeinen oder beruflichen Bildung eingesetzt werden, insbesondere um den Zugang von Personen zu Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen oder ***ihrer***	(35) KI-Systeme, die in der allgemeinen oder beruflichen Bildung eingesetzt werden, insbesondere um den Zugang von Personen zu Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen oder ***ihre***

Zuordnung dazu zu bestimmen ***oder*** um Personen im Rahmen von Prüfungen als Teil ihrer Ausbildung oder als Voraussetzung dafür zu bewerten, sollten als hochriskant angesehen werden, da sie über den Verlauf der Bildung und des Berufslebens einer Person entscheiden und daher ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Bei unsachgemäßer Konzeption und Verwendung können solche Systeme das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung sowie das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzen und historische Diskriminierungsmuster fortschreiben.	Zuordnung dazu zu bestimmen***,*** um Personen im Rahmen von Prüfungen als Teil ihrer Ausbildung oder als Voraussetzung dafür zu bewerten ***oder um die zu absolvierenden Studienfächer zu bestimmen***, sollten als hochriskant angesehen werden, da sie über den Verlauf der Bildung und des Berufslebens einer Person entscheiden und daher ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Bei unsachgemäßer Konzeption***, Entwicklung*** und Verwendung können solche Systeme das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung sowie das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzen und historische Diskriminierungsmuster fortschreiben***, beispielsweise gegenüber Frauen, bestimmten Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen oder Personen mit einer bestimmten rassischen oder ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung. KI-Systeme, die zur Überwachung des Verhaltens und der Gefühle von Schülern und Studierenden bei Prüfungen in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung eingesetzt werden, sollten als hochriskant angesehen werden, da sie auch in die Rechte der Schüler und Studierenden auf Privatsphäre und Datenschutz eingreifen. Der Einsatz von KI zur Überprüfung von Bewertungen, beispielsweise von Prüfungsarbeiten auf Plagiate, sollte nicht als hochriskant angesehen werden.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) KI-Systeme, die in den Bereichen Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit eingesetzt werden, insbesondere für die Einstellung und Auswahl von Personen, für	(36) KI-Systeme, die in den Bereichen Beschäftigung, ***Beschäftigungsförderung,*** Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit eingesetzt werden, insbesondere für die Einstellung und

Entscheidungen über Beförderung und Kündigung sowie für die Zuweisung, Überwachung oder Bewertung von Personen in ***Arbeitsvertragsverhältnissen***, sollten ebenfalls als hochriskant eingestuft werden, da diese Systeme die künftigen Karriereaussichten und die Lebensgrundlagen dieser Personen spürbar beeinflussen können. Einschlägige ***Arbeitsvertragsverhältnisse*** sollten Beschäftigte und Personen erfassen, die Dienstleistungen über Plattformen erbringen, auf die im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 Bezug genommen wird. Solche Personen sollten grundsätzlich nicht als Nutzer im Sinne dieser Verordnung gelten. Solche Systeme können während des gesamten Einstellungsverfahrens und bei der Bewertung, Beförderung oder Nichtbeförderung von Personen in ***Arbeitsvertragsverhältnissen*** historische Diskriminierungsmuster fortschreiben, beispielsweise gegenüber Frauen, bestimmten Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen oder Personen mit einer bestimmten rassischen oder ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung. KI-Systeme zur Überwachung der Leistung und des Verhaltens dieser Personen können sich auch auf ihre Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre auswirken.

Auswahl von Personen, für Entscheidungen über Beförderung und Kündigung sowie für die Zuweisung ***von Aufgaben***, ***für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften am Arbeitsplatz und die*** Überwachung oder Bewertung von Personen in ***Arbeitsverhältnissen***, sollten ebenfalls als hochriskant eingestuft werden, da diese Systeme die ***für ihre Arbeit und ihren Arbeitsplatz geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Schutzvorschriften sowie die*** künftigen Karriereaussichten und die Lebensgrundlagen dieser Personen spürbar beeinflussen können. Einschlägige ***Arbeitsverhältnisse*** sollten Beschäftigte und Personen erfassen, die Dienstleistungen über Plattformen erbringen, auf die im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 Bezug genommen wird. Solche Personen sollten grundsätzlich nicht als Nutzer im Sinne dieser Verordnung gelten. Solche Systeme können während des gesamten Einstellungsverfahrens und bei der Bewertung, Beförderung oder Nichtbeförderung von Personen in ***Arbeitsverhältnissen*** historische Diskriminierungsmuster fortschreiben, beispielsweise gegenüber Frauen, bestimmten Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen oder Personen mit einer bestimmten rassischen oder ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung. KI-Systeme zur Überwachung der Leistung und des Verhaltens dieser Personen können sich auch auf ihre Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre auswirken. ***In dieser Hinsicht sollten besondere Anforderungen an die Transparenz, die Information und die menschliche Aufsicht gelten. Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter sollten informiert werden und Zugang zu allen einschlägigen Unterlagen haben, die im Rahmen dieser Verordnung für Hochrisiko-KI-Systeme erstellt werden, die bei ihrer Arbeit oder an ihrem Arbeitsplatz eingesetzt oder verwendet***

werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Bestimmte KI-Systeme, die mit natürlichen Personen interagieren oder Inhalte ***erzeugen sollen***, können unabhängig davon, ob sie als hochriskant eingestuft werden, ein besonderes Risiko in Bezug auf Identitätsbetrug oder Täuschung bergen. Unter bestimmten Umständen sollte die Verwendung solcher Systeme daher – unbeschadet der Anforderungen an und Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme – besonderen Transparenzpflichten unterliegen. Insbesondere sollte natürlichen Personen mitgeteilt werden, dass sie es mit einem KI-System zu tun haben, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. Darüber hinaus sollten natürliche Personen informiert werden, wenn sie einem Emotionserkennungssystem oder einem System zur biometrischen Kategorisierung ausgesetzt sind. Diese Informationen und Mitteilungen sollten für Menschen mit Behinderungen in entsprechend barrierefrei zugänglicher Form bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollten Nutzer, die ein KI-System zum Erzeugen oder Manipulieren von Bild-, Ton- oder Videoinhalten verwenden, die wirklichen Personen, Orten oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise echt erscheinen würden, offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden, indem sie die Ergebnisse künstlicher Intelligenz entsprechend kennzeichnen und auf ihren künstlichen Ursprung hinweisen.	(70) Bestimmte KI-Systeme, die ***verwendet werden, um*** mit natürlichen Personen ***zu*** interagieren oder Inhalte ***zu erzeugen***, können unabhängig davon, ob sie als hochriskant eingestuft werden, ein besonderes Risiko in Bezug auf Identitätsbetrug oder Täuschung bergen. Unter bestimmten Umständen sollte die Verwendung solcher Systeme daher – unbeschadet der Anforderungen an und Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme – besonderen Transparenzpflichten unterliegen. Insbesondere sollte natürlichen Personen mitgeteilt werden, dass sie es mit einem KI-System zu tun haben, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich ***oder die entsprechenden Inhalte werden erkennbar als Teil eines kreativen, künstlerischen oder fiktionalen Filmwerks genutzt***. Darüber hinaus sollten natürliche Personen informiert werden, wenn sie einem Emotionserkennungssystem oder einem System zur biometrischen Kategorisierung ausgesetzt sind. Diese Informationen und Mitteilungen***, die einen rechtlichen Hinweis enthalten sollten,*** sollten für ***Kinder, ältere Menschen, Migranten und*** Menschen mit Behinderungen in entsprechend barrierefrei zugänglicher Form bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollten Nutzer, die ein KI-System zum Erzeugen oder Manipulieren von Bild-, Ton- oder Videoinhalten***, Texte oder handschriftliche Inhalte*** verwenden, die wirklichen Personen, Orten oder Ereignissen merklich ähneln und einer

Person fälschlicherweise echt erscheinen würden, ***klar*** offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden, indem sie die Ergebnisse künstlicher Intelligenz entsprechend kennzeichnen und auf ihren künstlichen Ursprung hinweisen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Um Innovationen zu fördern und zu schützen, ist es wichtig, die Interessen kleiner Anbieter und Nutzer von KI-Systemen besonders zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Initiativen ergreifen, die sich an diese Akteure richten, darunter auch Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen. Darüber hinaus sind die besonderen Interessen und Bedürfnisse kleinerer Anbieter bei der Festlegung der Gebühren für die Konformitätsbewertung durch die notifizierten Stellen zu berücksichtigen. Übersetzungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Dokumentation und Kommunikation mit Behörden können für Anbieter und andere Akteure, insbesondere den kleineren unter ihnen, erhebliche Kosten verursachen. Die Mitgliedstaaten sollten möglichst dafür sorgen, dass eine der Sprachen, die sie für die einschlägige Dokumentation der Anbieter und für die Kommunikation mit den Akteuren bestimmen und akzeptieren, eine Sprache ist, die von der größtmöglichen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.	(73) Um Innovationen zu fördern und zu schützen, ist es wichtig, die Interessen kleiner Anbieter und Nutzer von KI-Systemen besonders zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Initiativen ergreifen, die sich an diese Akteure richten, darunter auch ***Initiativen zum Thema KI-Kompetenz sowie*** Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen. Darüber hinaus sind die besonderen Interessen und Bedürfnisse kleinerer Anbieter bei der Festlegung der Gebühren für die Konformitätsbewertung durch die notifizierten Stellen zu berücksichtigen. Übersetzungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Dokumentation und Kommunikation mit Behörden können für Anbieter und andere Akteure, insbesondere den kleineren unter ihnen, erhebliche Kosten verursachen. Die Mitgliedstaaten sollten möglichst dafür sorgen, dass eine der Sprachen, die sie für die einschlägige Dokumentation der Anbieter und für die Kommunikation mit den Akteuren bestimmen und akzeptieren, eine Sprache ist, die von der größtmöglichen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Um die Risiken bei der Durchführung, die sich aus mangelndem Wissen und fehlenden Fachkenntnissen auf dem Markt ergeben, zu minimieren und den Anbietern und notifizierten Stellen die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die KI-Abruf-Plattform, die europäischen Zentren für digitale Innovation und die Erprobungs- und Versuchseinrichtungen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten auf nationaler oder EU-Ebene eingerichtet wurden/werden, möglichst zur Durchführung dieser Verordnung beitragen. Sie können Anbieter und notifizierte Stellen im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags und ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche insbesondere technisch und wissenschaftlich unterstützen.	(74) Um die Risiken bei der Durchführung, die sich aus mangelndem Wissen und fehlenden Fachkenntnissen auf dem Markt ergeben, zu minimieren und den Anbietern und notifizierten Stellen die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die KI-Abruf-Plattform, die europäischen Zentren für digitale Innovation und die Erprobungs- und Versuchseinrichtungen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten auf nationaler oder EU-Ebene eingerichtet wurden/werden, möglichst zur Durchführung dieser Verordnung beitragen. Sie können Anbieter und notifizierte Stellen im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags und ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche insbesondere technisch und wissenschaftlich unterstützen. ***Es ist erforderlich, dass die Kommission auch ein gesamteuropäisches Netz von Universitäten und Forschern mit Schwerpunkt auf KI für eine verstärkte Untersuchung und Erforschung der Auswirkungen von KI schafft und den Aktionsplan für digitale Bildung aktualisiert, der in der Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für digitale Bildung 2021–2027 – Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter“ festgelegt wurde, um KI- und Robotik-Innovationen in die Bildung zu integrieren.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Um eine reibungslose, wirksame und harmonisierte Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte ein Europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz eingerichtet werden. Der Ausschuss sollte für eine Reihe von Beratungsaufgaben zuständig sein und Stellungnahmen, Empfehlungen, ***Ratschlägen*** oder Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung abgeben, darunter zu technischen Spezifikationen oder bestehenden Normen in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen; außerdem sollte er die Kommission in spezifischen Fragen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz beraten und unterstützen.	(76) Um eine reibungslose, wirksame und harmonisierte Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte ein Europäischer Ausschuss für künstliche Intelligenz eingerichtet werden. Der Ausschuss sollte für eine Reihe von Beratungsaufgaben zuständig sein und Stellungnahmen, Empfehlungen, ***Ratschläge*** oder Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung abgeben, darunter zu technischen Spezifikationen oder bestehenden Normen in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen; außerdem sollte er die Kommission in spezifischen Fragen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz ***fachlich*** beraten und unterstützen ***sowie die Herausforderungen, die sich aus der rasanten Entwicklung der KI-Technologien ergeben, angehen***.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 83

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Zur Gewährleistung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, sollten alle an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten Parteien die Vertraulichkeit der im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten erlangten Informationen und Daten wahren.	(83) Zur Gewährleistung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, sollten alle an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten Parteien die Vertraulichkeit der im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten erlangten Informationen und Daten wahren. ***Es ist angebracht, neue gemeinsame europäische Leitlinien und Normen festzulegen, um die Privatsphäre zu schützen und gleichzeitig die verfügbaren Daten wirksam nutzen zu***

können.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(85) Damit der Rechtsrahmen erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I genannten Techniken und Konzepte für die Einstufung von KI-Systemen, der in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme, der Bestimmungen über die technische Dokumentation in Anhang IV, des Inhalts der EU-Konformitätserklärung in Anhang V, der Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren in den Anhängen VI und VII und der Bestimmungen zur Festlegung der Hochrisiko-KI-Systeme zu erlassen, für die das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Dokumentation gelten sollte. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[58] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der	(85) Damit der Rechtsrahmen erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I genannten Techniken und Konzepte für die Einstufung von KI-Systemen, der in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme, der Bestimmungen über die technische Dokumentation in Anhang IV, des Inhalts der EU-Konformitätserklärung in Anhang V, der Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren in den Anhängen VI und VII und der Bestimmungen zur Festlegung der Hochrisiko-KI-Systeme zu erlassen, für die das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Dokumentation gelten sollte. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[58] niedergelegt wurden. ***An solchen Konsultationen sollten qualifizierte Fachleute aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft beteiligt sein, darunter Vertreter der Privatwirtschaft, Forscher und Wissenschaftler, Vertreter aus dem***

Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	***Bildungswesen, Medien und Kultur, Gewerkschaften, Verbraucher-, Eltern- und Datenschutzorganisationen, die über die für diese Aufgabe relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.*** Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
[58] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.	[58] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 86 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(86a) Angesichts der raschen technologischen Entwicklungen und des erforderlichen technischen Fachwissens für die Bewertung von Hochrisiko-KI-Systemen sollten die Befugnisübertragung und die Durchführungsbefugnisse der Kommission so flexibel wie möglich ausgeübt werden. Die Kommission sollte Anhang III regelmäßig und unverzüglich, jedoch mindestens alle sechs Monate, überprüfen und dabei die einschlägigen Interessenträger konsultieren, darunter Ethiksachverständige, Anthropologen, Soziologen, Fachleute auf dem Gebiet der geistigen Gesundheit und andere einschlägige Wissenschaftler und Forscher sowie Elternverbände.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) harmonisierte Transparenzvorschriften für KI-Systeme***, die mit natürlichen Personen interagieren sollen, für KI-Systeme zur Emotionserkennung und zur biometrischen Kategorisierung sowie für KI-Systeme, die zum Erzeugen oder Manipulieren von Bild-, Ton- oder Videoinhalten verwendet werden***;	c) harmonisierte Transparenzvorschriften für KI-Systeme;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Durch diese Verordnung darf die akademische Forschung oder die Entwicklung von KI-Systemen und ihren Ergebnissen zum Zweck der akademischen Forschung weder beeinträchtigt noch untergraben werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;	4. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung ***der allgemeinen und beruflichen Bildung, Einrichtung*** oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen;	35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen ***oder anderen physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen*** Daten bestimmten Kategorien wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. „öffentlich zugänglicher Raum“ einen der Öffentlichkeit zugänglichen ***physischen*** Ort, unabhängig davon, ob dafür bestimmte Zugangsbedingungen gelten;	39. „öffentlich zugänglicher Raum“ einen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, unabhängig davon, ob dafür bestimmte Zugangsbedingungen gelten;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Tod oder die schwere gesundheitliche Schädigung einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden,	a) den Tod oder die schwere gesundheitliche Schädigung ***oder schwere Beeinträchtigung der Grundrechte*** einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden ***oder die schwere***

Schädigung der Demokratie oder der Rechtsstaatlichkeit,

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44a. „Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung“ Bildungsanbieter – unabhängig vom Alter der Menschen, die dort eine allgemeine oder berufliche Bildung erlangen –, einschließlich Vorschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Grundschulen, weiterführende Schulen, Einrichtungen des tertiären Bildungssektors, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und alle Arten von Einrichtungen des lebenslangen Lernens;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44b. „Kulturinstitutionen“ Einrichtungen wie Bibliotheken, Museen, Theater, Konzerthallen, Ausstellungszentren, architektonische Ensembles und kulturelle Mehrzweckhäuser sowie deren virtuelle Dependancen, die kulturelle Bildung und demokratischen Austausch, Forschung und Auseinandersetzung mit Kulturerbe organisieren;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44c. „Deepfake“ bezeichnet manipulierte oder synthetische Ton-, Bild- oder audiovisuelle Inhalte, textuelle oder handschriftliche Inhalte von Personen, wobei der Anschein erweckt wird, dass die Inhalte authentisch und wahrheitsgetreu seien;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44d. „KI-Kompetenz“ die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis im Hinblick auf KI-Systeme.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Vertrauenswürdige KI
	(1) Alle KI-Systeme in der Union werden unter uneingeschränkter Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) entwickelt, eingesetzt und genutzt.
	(2) Zur Förderung einer vertrauenswürdigen KI in der Union und unbeschadet der in Titel III festgelegten

Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme werden alle KI-Systeme wie folgt entwickelt, eingesetzt und genutzt:

a) auf rechtmäßige, faire und transparente Weise („Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz“);

b) in einer Weise, bei der sichergestellt ist, dass natürliche Personen stets in der Lage sind, fundierte Entscheidungen über derartige Systeme zu treffen, und dass diese niemals die menschliche Autonomie beeinträchtigen oder außer Kraft setzen („Grundsatz des menschlichen Handeln und der menschlichen Aufsicht“);

c) in einer Weise, bei der ihre sichere, genaue und zuverlässige Leistung sichergestellt ist, mit integrierten Schutzmechanismen zur Verhinderung von individuellen oder kollektiven Schäden („Grundsatz der Sicherheit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Robustheit“);

d) in einer Weise, bei der der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz sichergestellt ist („Grundsatz des Datenschutzes“);

e) in einer Weise, bei der der Integrität und Qualität der Daten, auch im Hinblick auf den Zugang, Vorrang eingeräumt wird („Grundsatz der Daten-Governance“);

f) auf nachvollziehbare, überprüfbare und erklärbare Weise, bei der Verantwortung und Rechenschaftspflicht für ihre Ergebnisse sichergestellt und Abhilfemaßnahmen unterstützt werden („Grundsatz der Rückverfolgbarkeit, Überprüfbarkeit, Erklärbarkeit und Rechenschaftspflicht“);

g) in einer Weise, bei der Personen oder Personengruppen nicht aufgrund unfairer Voreingenommenheit diskriminiert werden und die zu diesem

Zweck die Beteiligung und den Beitrag einschlägiger Interessenträger umfasst („Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Vielfalt“);

h) auf ökologisch nachhaltige Weise, bei der ihr ökologischer Fußabdruck minimiert wird, auch im Hinblick auf die Gewinnung und den Verbrauch natürlicher Ressourcen („Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit“);

i) auf sozial verantwortliche Weise, bei der negative gesellschaftliche Auswirkungen minimiert werden, insbesondere im Hinblick auf soziale und geschlechtsspezifische Ungleichheiten und demokratische Prozesse („Grundsatz der sozialen Verantwortung“).

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	KI-Kompetenz
	(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung fördern die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen und Instrumente für die Entwicklung eines ausreichenden Niveaus an KI-Kompetenz in allen Sektoren und Gruppen von betroffenen Betreibern, unter anderem durch Aus- und Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsprogramme bei gleichzeitiger Sicherstellung eines angemessenen Geschlechter- und Altersgleichgewichts, um eine demokratische Kontrolle der KI-Systeme zu ermöglichen.
	(2) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen fördern Instrumente und

ergreifen Maßnahmen, um ein ausreichendes Niveau an KI-Kompetenz ihres Personals und anderer Personen, die in ihrem Namen mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, sicherzustellen, wobei ihr technisches Wissen, ihre Erfahrung, ihre Aus- und Weiterbildung und die Umgebung, in der die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, berücksichtigt werden.

(3) Solche Instrumente und Maßnahmen zur Kompetenzsteigerung bestehen insbesondere darin, grundlegende Konzepte und Fähigkeiten über KI-Systeme und ihre Funktionsweise zu vermitteln und zu erlernen, einschließlich der verschiedenen Arten von Produkten und Verwendungszwecke, ihrer Risiken und Vorteile sowie der Schwere des Schadens, den sie verursachen können, und der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens.

(4) Das Niveau an KI-Kompetenz wird als ausreichend betrachtet, wenn Entwickler, Betreiber und Nutzer in der Lage sind, die Anforderungen gemäß der vorliegenden Verordnung an vertrauenswürdige KI in vollem Umfang zu erfüllen und von ihr zu profitieren.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Hochrisiko-KI-Systemen gelten die in Anhang III genannten KI-Systeme ebenfalls als hochriskant.	(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Hochrisiko-KI-Systemen gelten die in Anhang III genannten KI-Systeme ***aufgrund der Gefahr einer Beeinträchtigung der Gesundheit, der Sicherheit, der Umwelt, der Grundrechte***

	oder der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ebenfalls als hochriskant.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die KI-Systeme sollen in einem der in Anhang III ***Nummern 1 bis 8*** aufgeführten Bereiche eingesetzt werden;	a) die KI-Systeme sollen in einem der in Anhang III aufgeführten Bereiche eingesetzt werden;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die KI-Systeme bergen ein Risiko der Schädigung der Gesundheit oder der Beeinträchtigung der Sicherheit oder nachteiliger Auswirkungen auf die Grundrechte, das im Hinblick auf die Schwere und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dem Risiko der Schädigung, Beeinträchtigung oder negativer Auswirkungen gleicht, das von den in Anhang III bereits aufgeführten Hochrisiko-KI-Systemen ausgeht, oder dieses übersteigt.	b) die KI-Systeme bergen ein Risiko der Schädigung der Gesundheit oder der Beeinträchtigung der Sicherheit oder nachteiliger Auswirkungen auf die Grundrechte, ***die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit oder die Umwelt,*** das im Hinblick auf die Schwere und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dem Risiko der Schädigung, Beeinträchtigung oder negativer Auswirkungen gleicht, das von den in Anhang III bereits aufgeführten Hochrisiko-KI-Systemen ausgeht, oder dieses übersteigt.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung für die Zwecke	(2) Bei der Bewertung für die Zwecke

des Absatzes 1, ob ein KI-System ein Risiko der Schädigung der Gesundheit oder der Beeinträchtigung der Sicherheit oder ein Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Grundrechte birgt, das dem Risiko der Schädigung oder Beeinträchtigung gleicht, das von den in Anhang III bereits aufgeführten Hochrisiko-KI-Systemen ausgeht, oder dieses übersteigt, berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:	des Absatzes 1, ob ein KI-System ein Risiko der Schädigung der Gesundheit oder der Beeinträchtigung der Sicherheit oder ein Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Grundrechte***, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit oder die Umwelt*** birgt, das dem Risiko der Schädigung oder Beeinträchtigung gleicht, das von den in Anhang III bereits aufgeführten Hochrisiko-KI-Systemen ausgeht, oder dieses übersteigt, berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission führt die in Absatz 2 genannte Bewertung jährlich gemäß den in Artikel 73 festgelegten Konsultationsbedingungen durch.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Bereitstellung eines ausreichenden Niveaus an KI-Kompetenz;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei der Umsetzung des in den	(8) Bei der Umsetzung des in den

Absätzen 1 bis 7 beschriebenen Risikomanagementsystems ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das Hochrisiko-KI-System wahrscheinlich für Kinder zugänglich ist oder Auswirkungen auf ***Kinder*** hat.	Absätzen 1 bis 7 beschriebenen Risikomanagementsystems ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das Hochrisiko-KI-System wahrscheinlich für Kinder***, ältere Menschen, Migranten oder andere schutzbedürftige Gruppen*** zugänglich ist oder Auswirkungen auf ***sie*** hat.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine Untersuchung im Hinblick auf mögliche Verzerrungen (Bias);	f) eine Untersuchung im Hinblick auf mögliche Verzerrungen (Bias) **–** ***insbesondere auf Abweichungen, die die Gesundheit und Sicherheit von Menschen beeinträchtigen oder zu Diskriminierung führen könnten***;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) den Zweck und die Umgebung, in der das System verwendet werden soll;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die	(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die

Nutzer die Ergebnisse des Systems ***angemessen*** interpretieren und verwenden können***. Die Transparenz wird auf eine geeignete Art und in einem angemessenen Maß gewährleistet,*** damit ***die Nutzer und Anbieter*** ihre in Kapitel 3 dieses Titels festgelegten einschlägigen Pflichten erfüllen können.	***Anbieter,*** Nutzer ***und andere relevante Akteure*** die ***Funktionsweise und*** Ergebnisse des Systems ***einfach*** interpretieren und ***auf der Grundlage von Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage*** verwenden können, damit ***sie*** ihre in Kapitel 3 dieses Titels festgelegten einschlägigen Pflichten erfüllen können.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nachzukommen, sorgen die Anbieter und die Nutzer im Einklang mit Artikel 4b für ein ausreichendes Niveau an KI-Kompetenz.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nachzukommen, sorgen die Anbieter und die Nutzer im Einklang mit Artikel 4b für ein ausreichendes Niveau an KI-Kompetenz.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nachzukommen und um rechtfertigen zu können, warum diese Verpflichtungen von ihnen möglicherweise nicht eingehalten werden, müssen die Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen ein ausreichendes Niveau an KI-Kompetenz gemäß Artikel 4b sicherstellen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Stellen oder Expertengruppen ein, die nach den jeweiligen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingerichtet wurden.	(2) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen ***Akteure, einschließlich der Vertreter der Wirtschaft, der KMU sowie anderer einschlägiger*** Stellen oder Expertengruppen***,*** ein, die nach den jeweiligen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingerichtet wurden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen ***bestimmt*** sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass natürlichen Personen mitgeteilt wird, dass sie es mit einem KI-System zu tun haben, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände	(1) Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen ***eingesetzt*** sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass natürlichen Personen mitgeteilt wird, dass sie es mit einem KI-System zu tun haben, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände

und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.	und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verwender eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung informieren die davon betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, die zur biometrischen Kategorisierung verwendet werden.	(2) Die Verwender eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung informieren die davon betroffenen natürlichen Personen ***rechtzeitig, klar und verständlich*** über den Betrieb des Systems***. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls auch die Rechte und Verfahren, die es natürlichen Personen ermöglichen, gegen die Anwendung solcher KI-Systeme auf sie Einspruch zu erheben***. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, die zur biometrischen Kategorisierung verwendet werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nutzer eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise	Nutzer eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte***, textuelle oder handschriftliche Inhalte*** erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, ***Texten, Handschriften*** oder anderen Einrichtungen

als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.	oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake“), müssen ***auf angemessene, klare, wiederholte und sichtbare Weise*** offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht, wenn die ***Verwendung zur Aufdeckung***, ***Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten gesetzlich zugelassen*** oder für die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft erforderlich ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen.	Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht, wenn die ***Nutzung Teil eines offensichtlich künstlerischen***, ***kreativen oder fiktionalen Filmwerks oder eines analogen Werks ist*** oder für die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft erforderlich ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die Nachrichten oder kreative und kulturelle Inhalte empfehlen, verbreiten und bestellen, müssen in angemessener, leicht zugänglicher, klarer und sichtbarer Weise die wichtigsten Parameter offenlegen, die für die Moderation von Inhalten und personalisierten Vorschlägen verwendet werden. Diese Informationen müssen einen rechtlichen Hinweis umfassen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die in diesem Artikel genannten Informationen werden den natürlichen Personen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung zeitnah, klar und sichtbar bereitgestellt. Die Zugänglichkeit dieser Informationen muss für den Fall sichergestellt sein, dass es sich bei den betroffenen natürlichen Personen um Personen mit Behinderungen, Kinder oder Angehörige schutzbedürftiger Gruppen handelt. Nach Möglichkeit sind ergänzende Verfahren für die Intervention sowie die Meldung und Kennzeichnung von Inhalten seitens der betroffenen natürlichen Personen unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Stands der Technik und der einschlägigen harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen vorzusehen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Arbeit zur Förderung der Einführung von KI in der Union, insbesondere bei KMU;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Ausschuss besteht aus den nationalen Aufsichtsbehörden, vertreten durch ihren Leiter oder einen gleichwertigen hochrangigen Beamten der Behörde, und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten. Weitere nationale Behörden ***können*** zu den Sitzungen eingeladen ***werden***, wenn die erörterten Fragen für sie von Belang sind.	(1) Der Ausschuss besteht aus den nationalen Aufsichtsbehörden, vertreten durch ihren Leiter oder einen gleichwertigen hochrangigen Beamten der Behörde, und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten. Weitere nationale ***oder internationale*** Behörden ***und relevante Interessenträger, auch aus der Privatwirtschaft, werden*** zu den Sitzungen eingeladen, wenn die erörterten Fragen für sie von Belang sind.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Ausschuss ***kann*** externe Sachverständige und Beobachter zu seinen Sitzungen ***einladen*** und einen Meinungsaustausch mit interessierten Dritten ***führen***, um diesen in angemessenem Umfang in seine Tätigkeiten einfließen zu lassen. Dazu kann die Kommission den Austausch zwischen dem Verwaltungsrat und anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union fördern.	(4) Der Ausschuss ***lädt gegebenenfalls*** externe Sachverständige und Beobachter zu seinen Sitzungen ***ein*** und ***führt*** einen Meinungsaustausch mit interessierten Dritten, um diesen in angemessenem Umfang in seine Tätigkeiten einfließen zu lassen. Dazu kann die Kommission den Austausch zwischen dem Verwaltungsrat und anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union **–** ***einschließlich der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz*** **–** fördern.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verhaltenskodizes können von einzelnen ***KI-System-Anbietern*** oder von ***Interessenvertretungen dieser Anbieter***	(3) Verhaltenskodizes können von einzelnen ***Anbietern von KI-Systemen*** oder von ***deren Interessenvertretungen***

oder von beiden aufgestellt werden, auch unter Einbeziehung von Nutzern und Interessenträgern sowie deren Interessenvertretungen. Verhaltenskodizes können sich auf mehrere KI-Systeme erstrecken, um ähnlichen Zweckbestimmungen der jeweiligen Systeme Rechnung zu tragen.	oder von beiden aufgestellt werden, auch unter Einbeziehung von Nutzern und Interessenträgern sowie deren Interessenvertretungen***, darunter insbesondere Gewerkschaften und Verbraucherorganisationen***. Verhaltenskodizes können sich auf mehrere KI-Systeme erstrecken, um ähnlichen Zweckbestimmungen der jeweiligen Systeme Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nachzukommen, sorgen die Anbieter und die Nutzer im Einklang mit Artikel 4b für ein ausreichendes Niveau an KI-Kompetenz.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen, beispielsweise in Form von Geldbußen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung Anwendung finden, und ergreifen alle Maßnahmen, die für deren ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung notwendig sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie berücksichtigen insbesondere die Interessen von Kleinanbietern und Startups	(1) Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen, beispielsweise in Form von Geldbußen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung Anwendung finden, und ergreifen alle Maßnahmen, die für deren ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung notwendig sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie berücksichtigen insbesondere die Interessen ***und die Marktstellung*** von

sowie deren wirtschaftliches Überleben.	Kleinanbietern und Startups sowie deren wirtschaftliches Überleben.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die einschlägigen Organe und Interessenträger im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitskomponenten in der Verwaltung und im Betrieb des Straßenverkehrs sowie in der Wasser-, Gas-, Wärme- und Stromversorgung verwendet werden sollen;	a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitskomponenten in der Verwaltung und im Betrieb des Straßenverkehrs sowie in der Wasser-, Gas-, Wärme-***, Telekommunikations-*** und Stromversorgung verwendet werden sollen;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Allgemeine und berufliche Bildung:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen über den Zugang oder die Zuweisung natürlicher Personen zu Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Schülern in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und für die Bewertung der Teilnehmer an üblicherweise für die Zulassung zu Bildungseinrichtungen erforderlichen Tests verwendet werden sollen;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen über den zu absolvierenden Studiengang oder das Fachgebiet von Studierenden an Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Überwachung und Erkennung von unzulässigem Verhalten von Schülern und Studierenden bei Prüfungen von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit:	4. Beschäftigung ***und Beschäftigungsförderung***, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit:

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen über Beförderungen und über Kündigungen von ***Arbeitsvertragsverhältnissen***, für die Aufgabenzuweisung sowie für die Überwachung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden sollen;	b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen über ***Einstellungen,*** Beförderungen und über Kündigungen von ***Arbeitsverhältnissen***, für die Aufgabenzuweisung***, für die Überwachung der Einhaltung von Regelungen am Arbeitsplatz*** sowie für die Überwachung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen

verwendet werden sollen;

ANHANG: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Grundlage und unter alleiniger Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme angefertigt. Der Verfasser der Stellungnahme erhielt bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu dessen Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Einrichtungen oder Personen:

Organisation und/oder Person
AccessNow
Baptiste Caramiaux, Forscher bei der Forschungsorganisation CNRS, Sorbonne Université in Paris
BEUC
Defenddigitalme
EDRi
Europäisches Behindertenforum
Huawei
Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen
Joanna Bryson, Professorin für Ethik und Technologie, Hertie School
LIBER Europe
Maldita.es
Martin Senftleben, Professor für Recht des geistigen Eigentums, Universität von Amsterdam
Meaning Processing Ltd.
Saidot Ltd.
Scio.cz

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Harmonisierte Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und Änderung bestimmter Rechtsakte der Union
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO LIBE 7.6.2021 7.6.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 7.6.2021
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.12.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Marcel Kolaja 13.7.2021
Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.12.2021
Prüfung im Ausschuss	15.3.2022
Datum der Annahme	15.6.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Asim Ademov, Ilana Cicurel, Tomasz Frankowski, Romeo Franz, Catherine Griset, Sylvie Guillaume, Hannes Heide, Petra Kammerevert, Niyazi Kizilyürek, Predrag Fred Matić, Dace Melbārde, Peter Pollák, Diana Riba i Giner, Andrey Slabakov, Massimiliano Smeriglio, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Theodoros Zagorakis, Milan Zver
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Loucas Fourlas, Ibán García Del Blanco, Marcel Kolaja, Domènec Ruiz Devesa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Karen Melchior

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

24	+
ECR	Dace Melbārde, Andrey Slabakov
ID	Catherine Griset
PPE	Asim Ademov, Loucas Fourlas, Tomasz Frankowski, Peter Pollák, Michaela Šojdrová, Sabine Verheyen, Theodoros Zagorakis, Milan Zver
RENEW	Ilana Cicurel, Karen Melchior
S&D	Ibán García Del Blanco, Sylvie Guillaume, Hannes Heide, Petra Kammerevert, Predrag Fred Matić, Domènec Ruiz Devesa, Massimiliano Smeriglio
THE LEFT	Niyazi Kizilyürek
VERTS/ALE	Romeo Franz, Marcel Kolaja, Diana Riba i Giner

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung